

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 39
Erftstadt-Erp
Rosellastraße

STADT ERFTSTADT
Der Stadtdirektor
Az.:61.21-20/39 -1.Ver. Änd.-

An den

Rat

16.3. : Genehmigung

der Stadt Erftstadt zur Beschlussfassung;

unter Verzicht auf die Vorberatungen im
Planungsausschuß

öffentlich

V 7/ 0353

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - 61 -

Datum: 25.02.2000

**Betrifft: 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39, E.-Erp, Rosella-
straße
Satzungsbeschluss**

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Keine

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den 25.02.2000

Wühl

Beschlussentwurf:

Gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) wird unter Verzicht auf die Vorberatungen im Planungsausschuß beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39, E.-Erp, Rosellastraße vereinfacht zu ändern (s. Übersichtsplan). Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39, E.-Erp, Rosellastraße wird gem. § 13, 2, 4, und 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) in Verbindung mit §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 17.12.1997 (GV NW S. 458) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Mit der vereinfachten Änderung wird im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39, E.-Erp, Rosellastraße in einem Teilbereich (s. Anlageplan) die öffentliche Verkehrsfläche um ca. 23 m verlängert bei gleichzeitiger Verlegung des Wendehammers. Darüber hinaus soll die bisherige überbaubare Grundstücksfläche -südlich des "neuen" Wendehammers- um ca. 3,50 m verlängert werden.

Mit dieser vereinfachten Änderung wird dem dringenden Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer entsprochen, einerseits die Voraussetzung für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines bereits im Rohbau befindlichen Doppelhauses zu schaffen und andererseits durch die Änderung der Verkehrsfläche (Verlängerung der Verkehrsfläche und Verlegung des Wendehammers) eine erschließungstechnisch günstigere Grundstücks- bzw. Garagenzufahrt zu gewährleisten.

Da durch die vorliegende Änderung nicht die Grundzüge der Planung berührt werden, sollte im Interesse der Bürger und unter Verzicht auf die Vorberatung im zuständigen Fachausschuss unmittelbar der Rat entscheiden.


(Bösche)

Anlage

[illegible]

agrupados por CV

